

## Informationsrundschreiben Bereich Wirtschaftsberatung

### MwSt.-Quartalsmeldung

Bekanntlich wurde ja für 2017 erstmals die Quartalsmeldung für die MwSt.-Abrechnung eingeführt. Es handelt sich hierbei um eine (sehr) verkürzte MwSt.-Jahreserklärung, mittels welcher die zusammengefasste MwSt.-Abrechnung dem Fiskus übermittelt wird. Dadurch kann die Steuerbehörde einen unmittelbaren Vergleich zwischen der in der MwSt.-Quartalsmeldung ausgewiesenen MwSt.-Schuld und der effektiv getätigten MwSt.-Zahlung vornehmen. Stimmen die beiden Beträge nicht überein, schickt das Steueramt ein erstes Schreiben (auf die PEC-Adresse) und weist informell auf die Unstimmigkeit hin. Dem Steuerzahler wird die Möglichkeit gegeben, die zu geringe bzw. nicht durchgeführte Zahlung nachzuholen, unter Anwendung von moderaten Strafen (1,67% bis zum 90sten Tag, danach 3,75%).

Wird diese Möglichkeit aber nicht wahrgenommen, so erhält der säumige Steuerzahler ein zweites, nunmehr formelles Mahnschreiben (avviso bonario – comunicazione di irregolarità) und es wird ihm eine Strafe von 30% auferlegt. Die Zahlung der MwSt. + 1/3 der Strafe (also 10%) kann innerhalb von 30 Tagen nachgeholt werden. Dabei kann auch um Ratenzahlung angesucht werden, und zwar 8 trimestrale Raten für Beträge bis zu 5.000 €, bzw. 20 trimestrale Raten für höhere Beträge.

Verstreichen auch diese 30 Tage ungenutzt, erhält man einen Steuerbescheid bzw. Steuerzahlkarte, und es kommt zur Eintreibung der unterlassenen MwSt.-Zahlung, der 30% an Strafe und der Einhebungsgebühren. Auch hier kann um Ratenzahlung bis zu 72 Monatsraten angesucht werden.

Zusammengefasst muss festgestellt werden, dass der Fiskus in diesem Bereich nun sehr effizient arbeitet und Unregelmäßigkeiten in sehr kurzer Zeit feststellt und ahndet. Das ist ein Novum. Kritisch anzumerken ist, dass jene, welche keine Quartalsmeldung abgeben, diesbezüglich auch nicht sofort kontrolliert werden können und daher unter Umständen sogar eine längere Frist für die Berichtigung mit „ravvedimento operoso“ haben könnten.

Mit freundlichen Grüßen

Meran, Oktober 2017

**Kanzlei CONTRACTA**